

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Jg. 1998 Bl.-Nr.1 S.19) hat der Gemeinderat Falkenhain in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Form von öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Falkenhain, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind Verordnungen, Satzungen und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben, soweit durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Falkenhain erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Falkenhain „Lossa Bote“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Falkenhain. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung aktenkundig nachzuweisen.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Falkenhain, Karl-Marx-Straße 14 in 04808 Falkenhain, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln mit folgenden Standorten:

Falkenhain	Rathaus, Karl-Marx-Straße 14
Dornreichenbach	Dorfteich, Straße des Friedens
Heyda	Bushaltestelle, Stolpener Straße
Frauwalde	Grundstück, Erlenweg 9
Kühnitzsch	Grundstück, Kühnitzscher Dorfstraße 11
Körlitz	Ecke - Alte Dorfstraße/Zur Schmiede
Meltewitz	Bushaltestelle, Dorfstraße
Mark Schönstädt	Bushaltestelle, Meltewitzer Straße
Thammenhain	Grundstück, Hauptstraße 5a
Voigtshain	Bushaltestelle, Alte Hauptstraße

- (2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Kalendertagen. Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss entsprechend § 39 Abs. 3 eine zweite Sitzung stattfinden. Der Anschlag erfolgt in diesem Fall im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Kalendertagen. Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung aktenkundig nachzuweisen.
- (3) Durch Aushang an den jeweils vorhandenen Bekanntmachungstafeln der betreffenden Ortschaft sind Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Ortschaftsrates während der Dauer mindestens 3 Kalendertagen bekanntzugeben.

§ 6 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Kalendertagen. Der Tag der Verkündung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung aktenkundig nachzuweisen.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 Satz 1 vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)“ vom 24.11.2008, ausgefertigt am 25.11.2008, außer Kraft.

Falkenhain, den 23. 06. 2009

H ä r t e l
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.